

# **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Herzlake (Straßenreinigungssatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat die Vertretung der Samtgemeinde Herzlake in ihrer Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis I ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Für die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ( § 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst nicht zuzumuten ist. Bei den von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgeschlossenen Straßen handelt es sich um folgende Straßen:  
Gemeinde Herzlake, Holter Straße (L 55) und  
Gemeinde Herzlake, Zuckerstraße von der Kreuzung Löninger Straße bis einschließlich der Hasebrücke.

**§ 3**  
**Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden durch die Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Herzlake geregelt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzlake, den 26. November 2012

.....  
Pleus  
Samtgemeindebürgermeister

Straßenverzeichnis I zu § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Herzlake vom 26. November 2012

**I Gemeinde Dohren**

- a) Dorfstraße (K 241)
- b) Moorstraße (K 259)

**II Gemeinde Herzlake**

- a) Zuckerstraße (L 55) von der Hase bis Einmündung Industriestraße
- b) Grafelder Straße (K 244)
- c) Im Dorfe (K 267), Ortsteil Westrum
- d) Herzlaker Straße (K 267), Ortsteil Westrum

**III Gemeinde Lähden**

a) Ortsteil Lähden

- Herzlaker Straße (K 267)
- Ahmsener Straße (K 211) von der Kreuzung Holter Straße bis einschließlich der Einmündung Jahnstraße
- Haselünner Straße (L 65)
- Hauptstraße (K 211) von der Kreuzung Herzlake Straße bis zur Kreuzung Holter Straße
- Hüvener Straße (L 64)
- Berßener Straße (K 206)
- Westerloher Straße (K 240)

b) Ortsteil Ahmsen

- Vinner Straße (K221)
- Alte Dorfstraße (K212)
- Lahner Straße (K212/221)

c) Ortsteil Herssum

- Ostend (L 55)
- Mittelort (L 55)
- Westend (L 55) von der Kreuzung Teepohl bis Einmündung Paterhäuser
- Teepohl (K 212)

d) Ortsteil Holte-Lastrup

- Hauptstraße (L 55)
- Am Markt (L55)
- Am Schultenhof (K 211)
- Lähdener Straße (K211)
- Mühlenstraße (K211)

e) Ortsteil Vinnen

- Im Dorf (L55)
- Wachtumer Straße (L55)
- Herssummer Straße (L55)
- Riehen (K 221)

